



# Gemeindegewerke Georgensgmünd

## Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

## Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2024

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen – Stand Sept. 2023 – folgende Hochlastzeitfenster:

<u>Entnahme</u> Netzebene	<u>FRÜHLING</u> Mrz. - Mai	<u>SOMMER</u> Jun. – Aug.	<u>HERBST</u> Sep. – Nov.	<u>WINTER</u> Dez. – Feb.
Mittelspannung	-	-	-	07:15 – 12:00 12:45 – 13:15
Umsp. MS/NS	14:00 – 14:15	-	-	-
Niederspannung	12:45 – 13:00 14:00 – 14:15	12:15 – 12:30 12:45 – 13:00	-	-

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Brückentage werden als Werktage betrachtet. Wochenenden, Feiertage sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten/Schwachlastzeiten. Die Hochlastzeitfenster können jährlich aktualisiert werden.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.